

Diessensis/Colonsiensis in Verbindung mit dem Begräbnisgebot bei den Kirchen wieder (cc. 15+16), allerdings aufgespalten in zwei aufeinanderfolgende Kapitel. Und dies nicht von ungefähr; denn das Verbot des Verkaufs des Begräbnisplatzes durch den Klerus (so in der Diessensis/Colonsiensis ganz eindeutig aufgefaßt) hat in der Vulgata eine ganz andere Zielrichtung und einen neuen Adressatenkreis zugewiesen bekommen (und sich vermutlich nur dadurch halten können): Als potentielle Verkäufer von Grabplätzen bei Kirchen erscheinen nunmehr *omnes christiani*, also primär die Laien. Setzt man im Sinne der etablierten Forschungsmeinung hingegen die Vulgata als älteste Tribur-Version voraus, so wäre der Redaktor der Diessensis/Colonsiensis ein ganz auffällig kirchenkritischer Kopf gewesen: Er hätte nicht nur ein generell formuliertes und primär an die Laien gerichtetes Verbot des Verkaufs eines Begräbnisplatzes auf den Klerus als Verkäufer hin zugespißt, er hätte auch noch ein vorher nicht vorhandenes Kapitel über die Formen verbotener simonistischer Abgaben unter die offiziell promulgierten Triburer Beschlüsse eingeschmuggelt. Alles spricht für den umgekehrten Verlauf.

Der Fall der unbeabsichtigten Tötung: Die Catalaunensis behandelt in ihrem sechsten Kapitel zunächst die willentliche Tötung (c. 6, 1. Teil), dann die unbeabsichtigte Tötung (Totschlag) generell (c. 6, 2. Teil), schließlich als Spezialfall die unbeabsichtigte Sohnestötung (c. 6, 3. Teil). In der Diessensis/Colonsiensis (c. 55a–58a, 52a–53a) und in der Vulgata (c. 54–58, 52–53) ist die Reihenfolge umgekehrt: Die willentliche Tötung folgt erst nach der unbeabsichtigten. Die Catalaunensis setzt fest, daß bei unbeabsichtigter Tötung die Art der Bußleistung ins Ermessen des Bischofs gestellt sei (c. 6, 2. Teil), und fährt dann fort: *sicut cuidam nuper contigit, qui non sponte filium suum interfecit* (= c. 6, 3. Teil). Dieser Schlußhalbsatz ist offensichtlich ein „Verhandlungsrest“, in dem einer der Einzelfälle anklingt, die die Diskussion der Triburer Synodalen ausgelöst und bestimmt hatten. Eine Entscheidung der Triburer Synode im eigentlichen Wortsinn formuliert er nicht; es wird vielmehr ein bereits vor Zusammentritt der Synode entschiedener Fall ins Gedächtnis gerufen und als Richtschnur für eine generelle Entscheidung zu allen vergleichbaren Fällen verwendet. Die neu zustandgekommene Norm bedarf an sich der Erwähnung des Einzelfalles nicht mehr; sie ist in sich abgeschlossen. Bei einer Umarbeitung des Kanons mußte es somit naheliegen, den entsprechenden Halbsatz zu streichen. Und tatsächlich tritt auf der nächsten Stufe der Textumgestaltung, in der Diessensis/Colonsiensis (c. 52a), die Triburer Bußregelung bei